

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003917/2026

an die Kommission

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Tineke Strik (Verts/ALE), Terry Reintke (Verts/ALE), Jutta Paulus (Verts/ALE), Cristina Guarda (Verts/ALE), Nicolae Ștefănuță (Verts/ALE), Daniel Freund (Verts/ALE), Anna Strolenberg (Verts/ALE)

Betrifft: Schutzgebiete in Albanien, strategische Investitionen und die Rechtsvorschriften des sogenannten Gebirgspakets sowie Einhaltung der Kriterien der Kapitel 27 und 23 durch Albanien

Gemäß den Kriterien des Kapitels 27 muss Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Naturschutz fortsetzen, „unter anderem durch die Aufhebung der unvereinbaren Bestimmungen, die durch Änderungen des Gesetzes über Schutzgebiete (Gesetz Nr. 21/2024) erlassen wurden, und durch die Aufhebung der Rechtsvorschriften von 2015 über strategische Investitionen“. Zudem muss das Land „unter anderem durch die Zuerkennung eines angemessenen Schutzstatus für ausgewiesene Gebiete“ sicherstellen, dass es das Natura-2000-Netz zu verwalten imstande ist. In einer Stellungnahme (vom 10. September 2026), die bei der Kommission eingegangen ist, heißt es, dass gemäß dem Gesetz Nr. 20/2025 (dem „Gebirgspaket“) Flächen privatisiert werden können, sofern der Eigentümer oder Investor Investitionen in Industrie, Wirtschaft oder Tourismus tätigt. Das betrifft 141 672 Hektar in Schutzgebieten, die per Gesetz festgelegt sind, und 113 608 Hektar in Schutzgebieten, die als Natura-2000-Gebiete infrage kommen.

1. Hat die Kommission von Albanien ein Umweltpaket erhalten, mit dem die unvereinbaren Bestimmungen des Gesetzes Nr. 21/2024 und das Gesetz Nr. 55/2015 aufgehoben werden, und was geschieht, wenn dieses Umweltpaket zur Aufhebung nicht mehr im Jahr 2026 angenommen wird?
2. Ist die Kommission der Auffassung, dass das Gebirgspaket mit der Anforderung vereinbar ist, die in dem Kriterium der Zuerkennung eines angemessenen Schutzstatus für ausgewiesene Gebiete niedergelegt ist, und würde diese Anforderung schon allein durch die Aufhebung der Änderungen von 2024 erfüllt, wobei das Gebirgspaket in Kraft bleibt?
3. Hat die Kommission das Gebirgspaket anhand der Kriterien des Kapitels 23 bewertet, und ist durch die Anerkennung der Eigentümerschaft – ohne Belege, sondern nur in Form einer öffentlichen Bekanntmachung – die Anforderung erfüllt, dass die Parteien über konkurrierende Ansprüche zu informieren sind, damit sie Rechtsmittel einlegen können?

Eingang: 29.9.2026